

Es wird immer komplexer, nebulöser und kniffliger: Presse- und Medienrecht zerfranst. Blogs, Facebook und Smartphones zerfetzen es. Gleichzeitig wird immer mehr gestritten in dem Gestrüpp von unterschiedlichen Urteilen und Bewertungen diverser Gerichte. Was ist noch erlaubt und was schon verboten? Was dürfen Journalisten angstfrei publizieren? Kaum einer weiß es heute noch so recht und kann es guten Gewissens vorhersagen oder gar entscheiden. Der Rechtsfall wird immer mehr zum Zufall. Doch warum? Um auf die komplizierten Fragen möglichst einfach zu antworten: Hier sind kurz und bündig zehn Punkte, warum Medienrecht immer diffuser wird.

Punkt 1: Presserecht ist nicht mehr nur das Recht der Presse. Was früher nur die klassischen Medien konnten, etwas weit verbreiten, weil nur sie die Technik, Druckereien und Sender hatten, können heute auch Blogs, Facebook, Twitter & Co. – und das ganz einfach, millionenfach und weltweit. Weltweit! Das schaffte früher kaum ein Medium. Da war bundesweit schon sehr weit, wenn man bedenkt, welche Verbreitung die meisten Hörfunksender und Regionalzeitungen hatten.

Recht beliebig

Heute kann jeder pubertierende, spätpubertierende, infantile oder senile Depp via Internet mit globaler Wirkung andere wüst beleidigen, hemmungslos falsche Tatsachen in die Welt setzen, in Sekunden weitverbreiten – und damit ganz erheblichen Schaden anrichten. Das allein steigert die Zahl der Streitigkeiten schon ganz enorm. Wie enorm genau, ist schwer herauszufinden. Die Gerichte jedenfalls haben immer mehr damit zu tun. Was ohne Gerichte so alles ausgefochten wird, dazu gibt es keine Zahlen.

Zudem: Früher wurde noch mehr oder weniger genau geprüft, was in einer Zeitung oder Zeitschrift stand oder was durch den Äther ging – bevor es in die Welt posaunt wurde (auch Leserbriefe und Zuschauermeinungen). Erfahrene Schlussredakteure oder Rechtsabteilungen hatten den Daumen drauf. Irgendwelche Deppen konnten ungeprüft (schon mangels Finanzkraft) allenfalls Flugblätter verteilen und an Bäume nageln. Die Pamphlete verrotteten dann rasch. Und beim „Verrotten“ sind wir schon beim nächsten Punkt.

Punkt 2: Das Internet lässt Nachrichten ewig leben und immer jung aussehen. Da verrottet nichts. Experten nennen das: die Perpetuierungsfunktion. Googeln Sie mal nach einem Namen oder einem Ereignis und schon sind alle Informationen darüber da. Mühelos. Ob alt, ob richtig, ob bedeutsam, ob interessant – ganz gleich: Alles frisch auf dem Bildschirm. Nichts wird vergessen (und darum oft auch nicht vergeben). Ob bedeutsam oder interessant entscheidet nicht der Sucher, sondern oft nur ein Algorithmus.

Früher mussten Sie in ein dunkles, modriges Zeitungsarchiv herabsteigen und in vergilbten Seiten staubiger Kladden blättern, um an Nachrichten aus der Vergangenheit zu gelangen. An Nachrichten, die so wichtig waren, dass Sie dafür den Weg ins Archiv machten. Heute genügen ein paar Tastendrucke, um Nachrichten zu finden, für die Sie niemals in vergilbten Seiten geblättert hätten. „Was schert mich mein Geschwätz von gestern“ oder „nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern“, das sind heute steinzeitliche Sprüche, die damals aber auch friedenserhaltende Funktion hatten. Heute wird die oft bemühte nächste Sau zwar immer noch, und sogar noch öfter, durchs inzwischen globale Dorf getrieben, aber die alten Sauen werden nicht vergessen.

Heute fahnden die Anwälte und Anwältinnen nach Streitpunkten und finden viele – auch alte und unbedeutende, aber gebührenträchtige. Auch Mandanten fahnden nach Möglichkeiten, mal wieder einen kleinen Streit zu entfachen. Denn viele Menschen sind streitsüchtiger und dünnhäutiger geworden. Und da ist schon der nächste Punkt.

Punkt 3: Hatten Promis, Schauspieler, Politiker, Wirtschaftsbosse früher noch meist ein relativ dickes Fell und haben blödsinnige aber harmlose Unterstellungen, kleine Unverschämtheiten, Nickligkeiten und Fehlerchen in Presseberichten an sich

abprallen lassen, so sind viele Promis heute bei kleinstem Herumgekratze an ihrer (oft zweifelhaften) Ehre aufs Allerschwerste verletzt. Und bei mikroskopischen Abweichungen von den wahren Tatsachen fühlen sie sich aufs Allerschlimmste geschädigt. Aber hallo!

Und dabei gibt es ja immer mehr Promis. Wer heute so alles prominent und damit Opfer von Kratzern oder wirklichen Verletzungen werden kann, ist beinahe unüberschaubar. Lange vor den Bloggern, Facebooklern und Youtubern kamen ja bereits die vielen privaten Fernsehsender. Sender, in denen Moderatoren und Redakteure arbeiten, die in öffentlich-rechtlichen (jedenfalls damals) allenfalls einen Job als Hilfsbeleuchter, oder Kabelträger bekommen hätten. Und in Privatsendern, inzwischen leider auch im öffentlich-rechtlichen, treten Gäste auf, die früher allenfalls als Zuschauer auf die hintersten Studiobänke eingelassen worden wären.

Doch zurück zur Dünnhäutigkeit. Nun weiß man nicht so ganz genau, ob es an der Dünnhäutigkeit der Betroffenen liegt oder am gebührenjagenden Anwalt. Das mag mal so oder so sein,

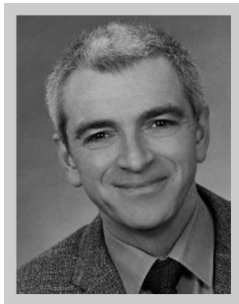
manchmal findet sich auch die passende Kombination. Dann aber Halali. Diese Kombination passt übrigens oft, wenn manche Verleger oder Chefredakteure sich durch einen Bericht über ihre vielleicht nicht immer so ehrenvolle Arbeit in ihrer zweifelhaften Würde angegriffen fühlen. Diese Würdenträger haben eine exzellente Presserechtsabteilung oder die besten Medienanwälte – und das nötige Geld, um sich ihrer dünnen Haut zu wehren. Da gilt schon längst nicht mehr das weise Prinzip „Wer austellt, muss auch einstecken“.

Jedenfalls wird heute abgemahnt und geklagt wegen Punkten, die früher nicht einmal Gegenstand eines Telefonates gewesen wären (was aber auch in anderen Rechtsgebieten nicht besser ist): ob jemand tatsächlich eine Träne im Auge hatte oder nur traurig war; ob jemand eine schlimme Nachricht (die unbestritten via Smartphone gesendet wurde) per Mail, Twitter, WhatsApp oder als SMS verschickt hat. Oder ob ein nachweislich megaböser Bube eine tiefdunkelblaue oder eine schwarze Limousine fährt; ob jemand bei seiner Haarfarbe ein wenig nachgebessert hat oder gern Mettwurstbrötchen isst – das sind billige Themen für teure Prozesse. Und da ist der nächste Punkt:

Punkt 4: Falsch ist falsch, ganz gleich wie bedeutsam der Fehler ist oder wen er peripher ein wenig interessieren mag. Fehler ist Fehler. 1,9 ist eben nicht gleich 2. Und 49 200 sind nicht 50 000 Auflage, auch wenn es in einem Bericht nur ganz marginal um Auflagenzahlen geht. Und 43 Mitarbeiter sind nicht einfach rund 40, auch wenn es gar nicht um die Zahl von Mitarbeitern geht, sondern darum, wie die Chefin ihre rund 40 oder genau 43 Mitarbeiter behandelt, wie sie sie zu Überstunden bis Mitternacht drängt. Aber gefunden haben die vielen Anwältinnen und Anwälte der Chefin nur diesen garstigen Rundungsfehler.

Das ist ja nun alles umso blöder, wenn man bedenkt, dass Journalistinnen und Journalisten zwar nicht fünf immer gerade sein lassen sollen, aber dem Leser oder Zuschauer Sachverhalte einfach, verständlich und anschaulich darstellen müssen und dabei auch mal auf mikroskopisch genaue Abgrenzungen verzichten. Aus einer gewissen Distanz, aus größerer Höhe, gewinnt man den besseren Überblick über eine Sache, verliert aber die Trennschärfe für Details. Aber diese Trennschärfe lieben Juristen, also eben auch Medienanwältinnen und -anwälte. Sie nehmen alles sehr genau. Und oft aus Journalistensicht zu genau.

Da können Sie nicht einfach mal lapidar und redensartlich schreiben, dass dicke Schmiergelder für die Vergabe etwa einer WM bei einem Glas Wein übergeben wurden oder verbotene Preisabsprachen bei einer Tasse Kaffee getroffen wurden. Was passiert, wenn es in Wahrheit ein Glas Bier oder eine Tasse Tee war? Wer weiß, ob nicht ein Medienanwalt einen dicken Fehler daraus macht und den ganzen (ansonsten richtigen) Beitrag verbieten lassen will? Oder schreiben Sie mal redensartlich, dass jemandem die Haare zu Berge standen, sich ihm die Nacken-



Michael Schmuck, Berlin

haare sträubten oder er mit den Ohren schlackerte – womöglich kommt ein Anwalt und lässt darüber Beweis erheben, ob es wirklich so war. (An Redensarten wie „Arschkriechen“ gar nicht zu denken.) Viele Journalisten fragen sich, wie sie überhaupt noch kritisch berichten können, wie sie den Mächtigen auf die Finger schauen und klopfen sollen, ohne einen teuren und absurden Prozess zu riskieren.

Punkt 5: Es gibt immer mehr Anwältinnen und Anwälte. Waren es in Deutschland vor zwanzig Jahren noch knapp 75 000 und vor zehn Jahren rund 133 000, so sind es nun rund 165 000 (davon rund 64 000 in Berlin, Hamburg, München und Frankfurt). Und gab es vor zwanzig Jahren, lapidar gesagt, eine gute Hand voll Presseanwälte, so gibt es heute immer mehr, die sich auf Medienrecht und Internetrecht verlegen, allein knapp 300 Fachanwältinnen und -anwälte für Urheber- und Presserecht (und 480 für IT-Recht, die auch im Medienrecht „wildern“).

Medienrecht spielt viel Geld in die Kasse. Die Gegenstandswerte sind vergleichsweise hoch. Pro Verletzung, also je Punkt, der falsch oder mutmaßlich falsch (das ist ja erst noch zu prüfen) berichtet wird, liegt der Gegenstandswert traditionell bei 10 000 Euro: Das ergibt bei einer Verletzung bereits eine Abmahngebühr von 725,40 Euro. Bei drei falschen Behauptungen und somit 30 000 Euro Gegenstandswert beträgt die Gebühr 1024,40 Euro, bei fünf Verletzungen 1511,90 Euro – jeweils zzgl. 20 Euro Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.

Wie schön, wenn der Anwalt oder die Anwältin so viele Verletzungen wie nur möglich in einem Beitrag finden kann – oder will. Denn die Gebühr bleibt ja auch dann so hoch, wie der Kläger oder Antragsteller sie durch die angegriffene Zahl der Verletzungen vorgibt, wenn sich herausstellt, dass die Zahl geringer ist oder es keine gibt. Wirklich sehr praktisch. Das wäre allerdings alles harmlos, wenn die Mandanten – wie es vor zehn oder zwanzig Jahren in aller Regel war – zahlungskräftige Verleger oder Prominente wären. Heute sind es – siehe Punkt 1 – zu oft nur kleine, arme Blogger und beleidigte, drittklassige Moderatoren oder Schauspieler. Ihnen kann ein Presserechtsstreit finanziell das Genick brechen.

Aber auch manche vermögende Mandanten müssen Häuser und Wohnungen verkaufen oder sonst ans Eingemachte gehen, wenn ihr Presseanwalt in einer Art Amoklauf alles verklagt, was vielleicht nur mal den Namen des Mandanten in falschen Zusammenhang erwähnt. Möglicherweise hätte ein Musterprozess gegen eine Zeitung oder ein Online-Medium genügt, um den anderen die Lage klarzumachen. Doch welcher Anwalt bedenkt das, wenn er sich reich (aber seinen Mandaten arm) klagen kann. Und auch der beste deutsche Medienanwalt ist in dieser Hinsicht ein ekelhafter Beutelschneider. (Mal schauen, wer hiergegen klagt...)

Punkt 6: Da gibt es das einstweilige Verfügungsverfahren. Von Verlagen beinah gehasst und von Presseopfern und ihren Anwälten geliebt, das Eilverfahren, das dem Verletzten in aller Regel schnell eine Unterlassungsverfügung bringt: Doch dabei prüfen die Richter wegen der Eilbedürftigkeit zunächst nur, ob der Eilantrag/Verfügungsantrag des Verletzten plausibel und auf den ersten Blick glaubhaft ist. Der Verletzte muss also nur gut begründet etwas vorbringen und die Richter werden dem Antrag – vor allem bei den eher „pressefeindlichen“ Gerichten – meist ohne mündliche Verhandlung folgen. Was bleibt ihnen sonst auch übrig bei der Flut von Anträgen.

Wenn das Medium die einstweilige Verfügung nicht anerkennt, auch nicht nach einem Widerspruch mit mündlicher Verhandlung und auch nicht nach einer Berufung, kommt es – auf verschiedenen Wegen – zum Hauptsacheverfahren, dem „echten“ Gerichtsverfahren mit ausführlicher mündlicher Verhandlung, in der auch Zeugen gehört werden. Nun genügt das schlechte plausible, glaubhafte Vorbringen des Verletzten nicht mehr. Jetzt muss „Butter bei die Fisch“.

Punkt 7: Der verflixte „fliegende Gerichtsstand“. Der Verletzte, der Betroffene kann sich das Gericht aussuchen, an dem er klagt, überall dort, wo die Verletzung stattgefunden hat. Und das ist überall, wo ein Medium zu kaufen oder empfangen ist. Bei WWW also einfach überall in Deutschland. Die Landgerichte in Berlin, Hamburg, Köln und München zum Beispiel haben spezielle Pressekammern. Sie kennen sich gut aus mit der schwammigen Materie, weil sie viele Fälle oft wie am Fließband bearbeiten. Doch die Richter sind unterschiedlich streng oder liberal, wenn es um Persönlichkeitsrechtsverletzungen geht.

Früher galt die Pressekammer in Hamburg unter dem Vorsitzenden Richter Andreas Buske als besonders streng und verbotsfreudig; dann war es die Pressekammer in Köln unter der Vorsitzenden Richterin Margarete Reske, einer aus Sicht vieler Medien sehr rigiden Richterpersönlichkeit. Der „bloegi“-Blog nennt sie böse die „Päpstin des Verbieters“. Wer ein eher pressefreundliches Ergebnis möchte, ist nach Experten-Einschätzungen in Berlin eher besser aufgehoben oder noch besser in München. Doch das sind letztlich nur Unterschiede, wenn der Fall ohnehin eher eine Gratwanderung ist zwischen Persönlichkeitsrechtsverletzung und Berichterstattersinteresse.

Punkt 8: Wären presserechtliche Streitigkeiten klare Fälle, wären sie rasch abgehandelt und ad acta gelegt. Doch in aller Regel sind es schwierige Grenzfälle: Ist die angegriffene Aussage eine Tatsachenbehauptung, also ein beweisbares Faktum? Und wenn ja, ist es falsch und somit verboten oder nur etwas verkürzt oder überspitzt dargestellt? Oder aber ist die Aussage eine erlaubte Meinungsäußerung, also eine vom Grundgesetz geschützte subjektive Ansicht? Die Grenzen sind oft fließend und verschwommen. (So ist zum Beispiel die Aussage „Er hat mich bedroht“ höchstwahrscheinlich eine Tatsachenbehauptung und „Ich fühlte mich bedroht“ höchstwahrscheinlich eine Meinungsäußerung.)

Da kann die 1. Instanz ganz klar von einer verbotenen Tatsachenbehauptung ausgehen und die 2. Instanz das ebenso klar als erlaubte Meinungsäußerung einstufen. Oder als verdeckte Tatsachenbehauptung im Mantel einer Meinungsäußerung (Ja, was es alles so gibt). Und das alles kann dann wieder vom BGH anders und vom BVerfG nochmals anders und vom Europäischen Gerichtshof ganz anders gesehen werden. Und kaum sind fünf oder mehr Jahre vergangen, hat man ein endgültiges Urteil.

Darf über Anklage und Gerichtsverfahren gegen einen Prominenten berichtet werden, sei es von großen Zeitungen oder kleinen Bloggern, wenn die Sache sehr privat ist und intimste Details in die Öffentlichkeit posaunt werden? Ist ein Skiunfall eines Rennfahrers bis in jedes Detail ein öffentlich bedeutsames Ereignis? Oder sind es die Steuerschulden einer Frauenrechtlerin? Ist die Hochzeit eines prominenten Fernsehmoderators lupenreine Privatsache? Darf eine bekannte Journalistin wegen eines lapidaren Tippfehlers als Nachrichtenfälscherin bezeichnet werden oder ein Anwalt als Winkeladvokat? Dürfen Bilder eines angeblich um sich schlagenden Sängers gezeigt werden, der aufdringliche Paparazzo abwimmeln will? Nehmen investigative Journalistinnen und Journalisten bei ihrer Schnüffel-Arbeit „berechtigtes Interesse“ wahr und dürfen das Erschnüffelte, aber nicht knallhart zu Beweisende publizieren? Puh! Knifflige Fragen, über die Richter und Richterinnen bei verschiedenen Gerichten und in verschiedenen Instanzen mal so, mal so entscheiden können.

Punkt 9: Die neuen Techniken im Online machen es nicht nur möglich, was auch immer und wann auch immer zu senden, zu bloggen und zu posten. Mit dem Smartphone kann jeder ganz einfach Fotos machen, Videos drehen und Ton aufnehmen. So kann nicht nur jeder Nachrichten weltweit verbreiten, er kann sie auch ohne großen eigenen Aufwand produzieren. War es früher in aller Regel deutlich zu sehen, wenn ein Foto-reporter oder ein Filmteam unterwegs war und Aufnahmen gemacht hat oder man in den Focus eines privaten Schnappschusses geraten ist, so kann heute jeder überall weitgehend unbemerkt Gesichter und Szenen in druck- und sendefähiger Qualität einfangen. Jeder Opfer einer Veröffentlichung im Web werden. Selbst wenn der Smartphone-Fotograf das Bild nicht selbst weltweit postet, kann es einer seiner „friends“ tun. Über Urheberrechtsverletzungen wollen wir hier gar nicht sprechen, sonst sprengt dieser Beitrag jeden Rahmen und zerfranst wie das Presserecht.

Punkt 10: Die technischen Möglichkeiten in der Medienwelt, die Verbreitungsarten und Verbreitungswege entwickeln sich viel zu schnell, als dass die eher schwerfällige Jurisdiktion sie juristisch fassen könnte. Presse- und Medienrecht ist zwar gerade bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen fast ausschließlich Richterrecht, „Caselaw“, basierend auf wenigen, allgemein gehaltenen gesetzlichen Regeln wie den §§ 823 und 1004 BGB; und darum kann es sehr viel flexibler auf Veränderungen reagieren als ein Rechtsgebiet mit vielen engen, detaillierten gesetzlichen Regeln. Doch der Entwicklung der Technik kann auch die flinkste Rechtsprechung nicht mehr folgen. Ist gerade übers Downloaden halbwegs entschieden, kommt schon Streaming. Haben Gerichte den Unterschied der beiden Techniken juristisch grob erfasst, sind schon Embedding und Framing da. Und haben Richterinnen und Richter endlich gelernt, was mit Facebook alles möglich ist, und geregelt, was wie damit nicht möglich sein darf, kommen WhatsApp, Instagram – und ganz neu: jodeln.

Wann oder wie oft muss ein Blogger oder Webseitenbetreiber Kommentare prüfen und, wenn rechtswidrig, eventuell löschen? Muss er vorhersehen, dass bei bestimmten Themen verbotene, persönlichkeitsrechtsverletzende Kommentare quasi provoziert werden? Muss er die Kommentare darum dauernd im Blick haben? Wie soll einem Straftäter ein „Recht auf Vergessen“ zugesprochen werden, wenn zum Beispiel via Google seine Tat mittels Algorithmus, ohne großes menschliches Zutun jederzeit wieder aus der Versenkung ans Licht geholt werden kann. Wie kann jemand anonym bleiben, wenn sein Name durch Eingabe einiger Fakten mit zwei, drei Klicks ergoogelt werden kann?

Und: Kann ein deutsches oder ein europäisches Gericht einen amerikanischen oder sonst fremdländischen Konzern zwingen, Informationen zu löschen? Und das auch durchsetzen? Wir sind ja schon so weit, dass eine Regierungs-Chefin einen Social-Media-Chef höflich bittet, rassistische Kommentare aus seinen neuen Medien zu entfernen oder nicht zuzulassen. Alles ist in heftiger Bewegung im Medienrecht – vorwärts, rückwärts, seitwärts und vielleicht auch abwärts.